Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 55.

(Nr. 4988.) Allerhöchster Erlaß vom 6. November 1858., betreffend die Genehmigung zur Erhebung eines erhöhten Pregelmündungsgeldes zur theilweisen Deckung der Kosten für die Vertiefung des Fahrwassers von Pillau nach Königsberg.

Auf Ihren Bericht vom 31. Oktober d. J. genehmige Ich, daß zur theilweisen Deckung der Kosten für die Vertiefung des Fahrwassers von Pillau nach Königsberg das nach dem Allerhöchsten Erlaß vom 11. Februar 1850. (Gesetz-Sammlung S. 75.) in Gemäßheit des Tarifs zur Erhebung der Schiffahrtsabgaben in der Stadt Königsberg vom 13. Dezember 1844. (Gesetz-Sammlung für 1845. S. 2.) zu erhebende Pregelmündungsgeld in Stelle der in diesem Tarif unter I. bestimmten Sätze vom 1. Januar 1859. ab bis auf Weiteres nach folgenden Sätzen entrichtet werde:

A. Für die Schiffslast

1) von Seeschiffen mit Ladung { beim Eingang 5 Sgr. 6 Pf., beim Ausgang 5 Sgr. 6 Pf.,

2) von Seeschiffen mit Ballast { beim Eingang 2 Sgr. 9 Pf., beim Ausgang 2 Sgr. 9 Pf.,

3) von allen übrigen Fahrzeugen, d. h. solchen, welche nicht mit Güterfracht oder Ballast aus der See kommen oder dahin gehen (mit Ausnahme der Fischerkähne und offenen kleinen Boote), wenn sie

mit Ladung eine eigene Fahrt machen { beim Eingang 5 Sgr. 6 Pf., beim Ausgang 5 Sgr. 6 Pf.;

B. für das Fahrzeug im Ganzen, von Fischer- und anderen kleinen Booten, beim Ein- und beim Ausgang, und zwar:

1) mit Ladung { a. von einem Angelkahn 3 Sgr., b. von einem kleinen Boot 1 Sgr. 6 Pf.,

2) unbeladen: nichts.

Ausgegeben zu Berlin den 22. Dezember 1858.

Demgemäß erleidet auch die zusätzliche Bestimmung zu dem Tarif unter Nr. 5. die Aenderung, daß die unter I. A. Nr. 3. genannten Fahrzeuge, wenn sie nur fünf Schiffslast oder weniger geladen haben, die Abgabe von 5 Sgr. 6 Pf. von der Lastenzahl der wirklichen Ladung, von dem übrigen Theil des Ladungsraumes aber nichts zu entrichten haben. Im Uebrigen behält es bei den Bestimmungen des Tarifs zur Erhebung der Schiffahrtsabgaben in der Stadt Königsberg vom 13. Dezember 1844. und den zusätzlichen Bestimmungen, sowie bei den Bestimmungen des Anhangs zu demselben bis auf Weiteres sein Bewenden.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 6. November 1858.

Im Namen Sr. Majestät des Königs:

Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 4989.) Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Königsberger Hafenbau-Obligationen im Betrage von 200,000 Thalern. Vom 6. November 1858.

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Prinz von Preußen, Regent.

Nachdem das Vorsteheramt der Kaufmannschaft zu Königsberg darauf angetragen, zu den Hafenbauten in Königsberg und Pillau die Aufnahme eines Darlehns von zweihundert tausend Thalern unter Ausstellung auf den Inhaber lautender und mit Zinskupons versehener Obligationen zu gestatten und gegen diesen Antrag sich nichts zu erinnern gefunden hat, ertheilen Wir in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. wegen Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungsverpflichtung an jeden Inhaber enthalten, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung zur Emission dieser „Königsberger Hafenbau-Obligationen", unter nachstehenden Bestimmungen:

§. 1.

Die Leitung der Geschäfte, welche die Ausstellung, Verzinsung und Tilgung

gung der zu emittirenden Obligationen betreffen, steht dem Vorsteheramte der Kaufmannschaft zu, welcher nach der Allerhöchst bestätigten Urkunde vom 31. Januar 1812. und gemäß Statut vom 25. April 1823. die Verwaltung der Hafenanstalten und der Hafenbaukassen zu Königsberg und Pillau übertragen ist.

§. 2.

Die Anleihe wird bis zur Höhe von zweihundert tausend Thalern bewilligt, das jedesmalige Bedürfniß für die Hafenbauten bestimmt den Betrag der auszugebenden Obligationen, sie werden zur Hälfte in Apoints von fünfhundert und zur andern Hälfte in Apoints von Einhundert Thalern ausgestellt.

§. 3.

Die Obligationen werden mit fünf Prozent jährlich verzinst, die Zinsen in halbjährigen Terminen am 2. Januar und 1. Juli gezahlt.

§. 4.

A/ Die Obligationen werden nach beiliegendem Schema unter fortlaufenden Nummern ausgestellt, von dem Obervorsteher der Kaufmannschaft und den beiden Beisitzern des Vorsteheramts unterschrieben und von dem Hauptrendanten der Hafenkasse zu Königsberg und Pillau kontrasignirt. Denselben wird ein Abdruck dieses Privilegiums beigefügt.

§. 5.

Den Obligationen werden auf einen fünfjährigen Zeitraum zehn Zinskupons zu bezüglich 12 Thaler 15 Sgr. und 2 Thaler 15 Sgr., in den darin bestimmten Terminen zahlbar, nach dem anliegenden Schema beigegeben. Die B/ Ausgabe der neuen Zinskupons erfolgt, insoweit dieselben nicht verjährt sind, bei der Hafenkasse zu Königsberg gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie beigedruckten Talons. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern von dem Verluste rechtzeitig Anzeige gemacht ist.

§. 6.

Die Zinsen werden vom Verfalltage ab an den Vorzeiger der Kupons gegen deren Auslieferung bei der Hafenkasse zu Königsberg gezahlt. Die Kupons sind aber verjährt, wenn sie nicht binnen fünf Jahren nach der Verfallzeit zur Zahlung vorgelegt werden.

§. 7.

Zur Tilgung der Anleihe werden jährlich zwei Prozent von ihrem Totalbetrage nebst den Zinsen der nach §. 8. ausgeloosten Obligationen verwendet. Dem Vorsteheramte bleibt vorbehalten, den Tilgungsfonds beliebig zu verstärken; den Inhabern der Obligationen steht ein Kündigungsrecht nicht zu.

§. 8.

Die gemäß §. 7. einzulösenden Obligationen werden jährlich durch das Loos bestimmt. Die Ausloosung erfolgt in einer, vier Wochen vorher öffentlich anzuzeigenden Sitzung des Vorsteheramts, zu welcher dem Publikum der Zutritt gestattet ist. Ueber die Ausloosung wird ein von sämmtlichen in der Sitzung anwesenden Mitgliedern des Vorsteheramts zu unterzeichnendes Protokoll aufgenommen.

§. 9.

Die ausgeloosten Obligationen werden drei Monate vor dem Auszahlungstermine öffentlich bekannt gemacht. Ihre Auszahlung erfolgt bei der Hafenkasse zu Königsberg an den Vorzeiger gegen Zurückgabe derselben und der noch nicht fälligen Zinskupons. Der Betrag fehlender Kupons wird von dem auszuzahlenden Kapitale abgezogen.

§. 10.

Mit dem Auszahlungstermine hört die Verzinsung der ausgeloosten Obligationen auf. Die nicht zur Einlösung vorgezeigten sind in die §. 9. bestimmten jährlichen Bekanntmachungen wieder aufzunehmen. Werden sie binnen dreißig Jahren nach dem Auszahlungstermine weder zur Einlösung vorgelegt, noch gemäß §. 13. als verloren oder vernichtet angemeldet, so sind sie verjährt.

§. 11.

Die planmäßige Verzinsung und Tilgung der Schuld (§§. 6. und 7.) erfolgt aus den Einnahmen der Hafenkassen zu Königsberg und Pillau nach dem jährlich für dieselben festzustellenden Etat, und werden die Mittel dazu, soweit die disponiblen Ueberschüsse der beiden Hafenkassen nicht ausreichen, von der Korporation der Kaufmannschaft anderweit aufgebracht.

§. 12.

Die in §§. 5. 8. 9. und 10. vorgeschriebenen Bekanntmachungen erfolgen durch dreimalige Insertion in den zu Königsberg erscheinenden Zeitungen, in dem öffentlichen Anzeiger des Amtsblatts der Regierung zu Königsberg und in dem Staats-Anzeiger.

§. 13.

Bei verlorenen oder vernichteten Obligationen treten die Vorschriften der Verordnung vom 16. Juni 1819. wegen des Aufgebots und der Amortisation verlorener oder vernichteter Staatspapiere §§. 1. bis 13. mit nachstehenden Aenderungen ein:

a) die Funktionen des Schatzministeriums werden dem Vorsteheramte beigelegt, gegen dessen Beschlüsse jedoch der Rekurs an die Regierung zu Königsberg zulässig ist;
b) das Aufgebot ergeht bei dem Stadtgericht zu Königsberg;
c) die Bekanntmachungen erfolgen in den oben §. 12. bezeichneten Blättern;

d) an

d) an die Stelle der in §§. 7. und 8. der Verordnung bestimmten Zahlungstermine und „des achten" treten achte und „der zehnte."

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 6. November 1858.

(L. S.) Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

A.

Regierungsbezirk Königsberg.

(Siegel des Vorsteheramts der Kaufmannschaft, trockener Stempel.)

Königsberger Hafenbau-Obligation

№ .....

über ..... Thaler Kurant.

(Siegel des Vorsteheramts der Kaufmannschaft, gedruckt.)

Auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom ....
bekennen wir hiermit, daß der Inhaber dieser Obligation die Summe von

.... Thaler Kurant,

deren Einzahlung an die Hafenkassen für Königsberg und Pillau hiermit bescheinigt wird, an die Korporation der Kaufmannschaft zu Königsberg zu fordern hat.

Die auf fünf Prozent jährlich festgesetzten Zinsen sind am 2. Januar und 1. Juli jeden Jahres fällig und werden gegen Rückgabe der ausgefertigten halbjährigen Zinskupons aus der Hafenkasse zu Königsberg gezahlt. Das Kapital wird durch Amortisation getilgt. Eine Kündigung Seitens des Gläubigers ist nicht zulässig.

Die näheren Bestimmungen sind in dem umstehend abgedruckten Priegium enthalten.

Königsberg, den ..ten .... 18..

Vorsteheramt der Kaufmannschaft.

Eingetragen Kontrollbuch Fol. .....

Hierzu sind Kupons Serie I. № 1 — 10. ausgereicht.

Der Hauptrendant der Hafenkassen zu Königsberg und Pillau.

B.

Regierungsbezirk Königsberg

Serie I.

№ .....

(Erster) **Kupon**

zur

Königsberger Hafenbau=Obligation

über ..... Thaler.

Inhaber dieses Kupons empfängt am .... an halbjährigen Zinsen obiger Obligation bei der Hafenkasse zu Königsberg ..... Thaler ..... Silbergroschen ..... Pfennige.

Dieser Kupon ist nach dem Allerhöchsten Privilegium vom .... verjährt und werthlos, wenn sein Betrag nicht bis zum .... erhoben wird.

Königsberg, den ..ten .... 18..

Vorsteheramt der Kaufmannschaft.

(Namen gedruckt.)

Eingetragen Fol. ..... der Kontrolle.

Regierungsbezirk Königsberg.

Talon

zur

Königsberger Hafenbau=Obligation

№ ....

über ..... Thaler Pr. Kurant.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der von uns ausgestellten Königsberger Hafenbau=Obligation

№ ..... über ..... Thaler

die ..te Serie Zinskupons für die fünf Jahre 18.. bis 18.. bei der Hafenkasse zu Königsberg.

Königsberg, den ..ten .... 18..

Vorsteheramt der Kaufmannschaft.

(Nr. 4990.) Bestätigungs-Urkunde, betreffend einen Nachtrag zum Statut der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft. Vom 6. Dezember 1858.

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Prinz von Preußen, Regent.

Nachdem die Oberschlesische Eisenbahngesellschaft in der Generalversammlung vom 30. September 1858. die Erweiterung des unter dem 2. August 1841. (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1841. S. 233.) Allerhöchst bestätigten Gesellschaftsstatuts durch Ausdehnung ihrer Unternehmung auf den Betrieb von Bergbau Behufs Gewinnung von Heiz- und Brennmaterial beschlossen und zu dem Ende die in dem anliegenden Nachtrage zum Statut enthaltenen Bestimmungen angenommen hat, wollen Wir diesem Beschlusse und dem gedachten Nachtrage die landesherrliche Genehmigung hierdurch ertheilen.

Die gegenwärtige Urkunde ist nebst der Anlage durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 6. Dezember 1858.

(L. S.) Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

v. d. Heydt. Simons.

Nachtrag

zu dem Statute der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft.

Einziger Paragraph.

Die Oberschlesische Eisenbahngesellschaft darf mit Genehmigung des Königlichen Handelsministeriums Behufs Gewinnung von Heiz- und Brennmaterial Kohlen in Oberschlesien aufsuchen, Bergwerkseigenthum erwerben, Bergbau betreiben und die gewonnenen Kohlen, sowie die daraus bereiteten Koaks verwerthen.

(Nr. 4991.)

(Nr. 4991.) Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie. Vom 18. Dezember 1858.

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Prinz von Preußen, Regent,

verordnen, in Gemäßheit der Artikel 76. und 77. der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850. und des Gesetzes vom 18. Mai 1857., auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

Die beiden Häuser des Landtages der Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten, werden auf den 12. Januar k. J. in die Haupt- und Residenzstadt Berlin zusammenberufen.

Das Staatsministerium wird mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 18. Dezember 1858.

(L. S.) Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

Fürst zu Hohenzollern-Sigmaringen. Flottwell. v. Auerswald. v. d. Heydt. Simons. v. Schleinitz. v. Bonin. v. Patow. Gr. v. Pückler. v. Bethmann-Hollweg.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. Decker).